



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

+--Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde
Postfach 2120
21311 Lüneburg

Bearbeitet von
Frau Alm

E-Mail: Iris.Alm@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
11 1 – 01 540

Durchwahl (0511) 120-
7182

Hannover
08.02.2017

Einrichtung von Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

Bezug: Erl. d. MK. V. 29.11.2016 – Az: IB - 80 108-07

1. Ausgangslage und Ziel

Mit Einführung der inklusiven Schule und der sukzessiven Aufhebung der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen ist es erforderlich, den Schulen ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung zu stellen, das

- landesweit unter Beachtung regionaler Ausprägungen eine vergleichbare Qualität der Schulen mit entsprechender sonderpädagogischer Expertise sicherstellt,
- landesweit eine einheitliche Steuerung der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung mit vergleichbaren Verfahrensweisen verwirklicht und
- eine innovative, leistungsfähige und ortsnahe Beratung und Unterstützung bereithält.

In der NLSchB werden daher ab 01.08.2017 Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) als zentrale Anlaufstelle für alle Fragen der sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung der inklusiven Schule in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet. Der Aufbau erfolgt sukzessive bis 2021.

Soweit in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt noch kein RZI eingerichtet ist, werden die Aufgaben wie bisher wahrgenommen.

2. Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI)

2.1. Aufgaben der RZI ab 1.8.2017

Die RZI sollen beginnend **ab 01.08.2017** zunächst folgende Aufgaben für die Schulen aller Schulformen in dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt wahrnehmen

- 2.1.1. Beratung von Schulen und Studienseminaren, schulischem Personal, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern und Schulträgern in Bezug auf die Umsetzung der inklusiven schulischen Bildung sowie
- 2.1.2. Vorbereitung von Entscheidungen zum konkreten Einsatz des sonderpädagogischen Personals an Schulen (Versetzungen, Abordnungen) in Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Entscheidung zum konkreten Personaleinsatz erfolgt in den bisherigen Strukturen.
- 2.1.3 Mitwirkung bei der Entwicklung landesweiter Standards und Rahmenbedingungen für die Aufgaben des RZI

2.2. Aufgaben, die dem RZI zu einem späteren Zeitpunkt übertragen werden.

Nach der Entwicklung landesweiter Standards und Rahmenbedingungen zu den folgenden Aufgaben ist beabsichtigt, diese Aufgaben den RZI zu übertragen:

- 2.2.1 Entwicklung von regionalen Inklusionskonzepten zur sonderpädagogischen Beratung und Unterstützung sowie Vernetzung mit anderen Einrichtungen,
- 2.2.2. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für
 - das sonderpädagogische Personal auch in Bezug auf den fachlich angemessenen Einsatz in den Schulen und
 - die Lehrkräfte anderer Lehrämter in Bezug auf die Umsetzung Inklusiver Bildung.

Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des NLQ und der Kompetenzzentren für regionale Lehrerfortbildung,
- 2.2.3. Vorbereitung von Entscheidungen zum Personaleinsatz im Mobilen Dienst sowie Qualitätsentwicklung und –sicherung dieses Personals,
- 2.2.4. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Entscheidung über den individuellen Bedarf einer Schülern oder eines Schülers an sonderpädagogischer Unterstützung einschließlich Qualitätsentwicklung und –sicherung des Feststellungsverfahrens,
- 2.2.5. Entscheidung zur Verteilung der flexiblen Personalressourcen in Abstimmung mit den für die Schulen zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten.

Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt zu gegebener Zeit jeweils mit gesondertem Erlass. Bis dahin werden die Aufgaben wie bisher wahrgenommen

2.3. Festlegung der ersten Landkreise und kreisfreien Städte

Die NLSchB wird gebeten, zum 1.8.2017 in folgenden Landkreisen und kreisfreien Städten RZI einzurichten.

1. Stadt Braunschweig
2. Stadt Wolfsburg
3. Landkreis Schaumburg
4. Landkreis Hameln-Pyrmont
5. Landkreis Cuxhaven
6. Landkreis Lüchow-Dannenberg
7. Landkreis Osterholz
8. Landkreis Uelzen
9. Landkreis Friesland
10. Stadt Oldenburg
11. Landkreis Osnabrück

Weitere RZI werden in den nächsten Jahren jeweils zum 1.8. mit gesondertem Erlass eingerichtet.

2.4. Personelle Ausstattung der RZI

Für die Leitungen der RZI in den unter 2.2 genannten Landkreisen und kreisfreien Städten stehen ab 1.8.2017 jeweils eine Planstelle der BesGr. A 14 (Förderschulkonrektor/-in / Realschulkonrektor/-in / Rektor/-in/ Oberstudienrat /-rätin bei der Schulbehörde) sowie jeweils eine halbe Beschäftigungsmöglichkeit für Verwaltungspersonal zur Verfügung. Die NLSchB wird gebeten, die Besetzung der Dienstposten und Arbeitsplätze zeitnah zu veranlassen. Das Anforderungsprofil für die Ausschreibung der RZI-Leitungen ist mit dem MK abzustimmen.

2.5. Aufbauprozess

Vor der Einrichtung eines RZI ist eine 6-monatige Planungsphase vorgesehen, in der auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme die Arbeitsstrukturen für einzelne Aufgabenfelder – insbesondere die Zusammenarbeit mit den noch bestehenden Förderschulen, den allgemeinen

Schulen, der NLSchB, dem Schulträger und den örtlichen Beratungseinrichtungen – festgelegt werden. Zur Einrichtung von Planungsgruppen ist der Bezugserrlass ergangen

3. Einrichtung von Fachbereichen in den Dezernaten 2 der NLSchB

Für die Aufgaben der RZI wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt in den Dezernaten 2 der Regionalabteilungen jeweils der Fachbereich „Inklusive Bildung (IB)“ eingerichtet. Sitz der Fachbereichsleitung ist der Standort der jeweiligen Regionalabteilung

3.1. Aufgaben der Fachbereichsleitung

Die Fachbereichsleitungen sind Vorgesetzte der RZI-Leitungen in der jeweiligen Regionalabteilung und sorgen für Qualitätsentwicklung und –sicherung der Arbeit der RZI sowie der landesweiten Standards

Die NLSchB wird gebeten, zur konkreten Ausgestaltung der Zuständigkeiten zu berichten sowie eine Anpassung der Geschäftsordnung vorzunehmen und dem MK zur Genehmigung vorzulegen.

3.2. Ressourcen für Fachbereichsleitungen

Für die Leitungen der Fachbereiche IB in den Dezernaten 2 stehen ab 01.08.2017 jeweils eine Planstelle der Bes.Gr A 15 (Regierungsschuldirektor/-in) sowie jeweils eine halbe Beschäftigungsmöglichkeit für Verwaltungsunterstützung zur Verfügung.

4. Ressourcen für Querschnittsaufgaben

Für die zusätzlich anfallenden Querschnittsaufgaben (Personal-, Haus- und Liegenschaftsverwaltung sowie IT-Koordination) werden zum 01.08.2017 zwei Planstellen der Bes.Gr A 9 (Inspektor/-in) sowie ab 1.8.2018 eine weitere Planstelle der Bes.Gr. A 9 (Amtsinspektor/-in) zur Verfügung gestellt.

Über weitere Personalressourcen wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum HPE 2019 auf Grundlage der aktuellen Entwicklung der RZI entschieden.

Im Auftrage



Markmann